



HVBG

HVBG-Info 26/1989 vom 21.09.1989, S. 2078 - 2085, DOK 519.1/017

**Zur Frage der Beitragspflicht für Eigenjagden in der
landwirtschaftlichen UV - Urteil des Hessischen LSG vom 18.01.1989
- L 3 U 1075/86 - mit Nachfolgeentscheidung in Form des
BSG-Beschlusses vom 14.07.1989 - 2 BU 89/89**

Zur Frage der Beitragspflicht für Eigenjagden (§§ 539 Abs. 1
Nr. 5, 776 Abs. 1 Nr. 3 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des Hessischen LSG vom 18.01.1989
- L 3 U 1075/86 - (Abweisung der Nichtzulassungsbeschwerde
durch BSG-Beschluß vom 14.07.1989 - 2 BU 89/89)

Mit Beschluß vom 14.07.1989 - 2 BU 89/89 - hat das BSG seine mit
Rundschreiben Nr. 77/86 vom 12.05.1986 (= HV-INFO 1986, S. 773-776)
mitgeteilte Rechtsprechung zur Frage der Beitragspflicht für
Eigenjagden bestätigt und die Beschwerde des Unternehmers eines
Eigenjagdbezirkes, dessen Klage gegen die Beitragserhebung vom
Hessischen LSG mit Urteil vom 18.01.1989 - L 3 U 1075/86 -
abgewiesen worden war, gegen die Nichtzulassung der Revision als
unzulässig verworfen.

Sowohl das Hessische LSG als auch das BSG hoben in ihren
Entscheidungen hervor, daß ein Unternehmer mit mehreren in § 776
Abs. 1 Nr. 1-3 RVO genannten Unternehmen für jedes einzelne
gesondert Beiträge zur LUV zu entrichten habe, auch wenn die
Unternehmen auf demselben Grund und Boden betrieben werden. Die
Gerichte sahen damit die Beitragserhebung für eine Eigenjagd, die
auf beitragspflichtigen land- und forstwirtschaftlichen Flächen
betrieben wurde, als rechtmäßig an.

siehe auch:

Rundschreiben Nr. 135/89 vom 12.09.1989 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften